



Urteilsbesprechung

Anforderungen an eine Leistungsanforderung

Wird die vereinbarte Leistung nicht erbracht, so reicht vor der Abnahme grundsätzlich die einfache Aufforderung aus, die Leistung innerhalb einer bestimmten Frist zu erbringen, um nach Fristablauf Schadenersatz zu verlangen. Eine genaue Mängelbeschreibung ist erst erforderlich, wenn das Werk schon abgenommen wurde.

BGH; Urteil vom 25.3.2010, VII ZR 224/08

89. Ausgabe, Juni 2010

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachinstitut Gebäude-Klima e.V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachinstitutes Gebäude-Klima e.V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachinstitutes Gebäude-Klima e.V. archiviert.

Fachinstitut Gebäude-Klima e.V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 07142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Die Klägerin beauftragte die Beklagte mit der Erstellung eines komplexen Softwaresystems für ihre Produktion. Trotz diverser Anpassungen gelang ein erfolgreicher Probelauf nicht. Im Hinblick auf den geplanten Produktionsbeginn setzte die Klägerin der Beklagten schriftlich eine Frist zur Vornahme der „Komplettinstallation“ und lehnte die Leistung nach Fristablauf ab. Die Klage auf Rückzahlung wurde vom OLG Düsseldorf wegen mangelhafter Spezifizierung der Mängel durch die Auftraggeberin zurückgewiesen.

2. Entscheidung des Gerichts

Der BGH hob die Entscheidung der Vorinstanz auf. Für eine Leistungsaufforderung im Sinne des § 281 Abs. 1 Satz 1 BGB reiche grundsätzlich die Aufforderung aus, die Leistung zu bewirken. Es überspanne die Pflichten des Auftraggebers, die Defizite einer noch nicht abgeschlossenen Leistung im Einzelnen zu spezifizieren. Vielmehr reiche es aus, wenn der Auftraggeber die mangelnde Funktionalität beanstande. Mehr sei nur in Ausnahmefällen geschuldet.

3. Hinweis für die Praxis

Der BGH macht auf einen wichtigen Unterschied aufmerksam, wenn es gilt, auf Mängel bei der Auftragsausführung zu reagieren. Vor der Fertigstellung und folgender Abnahme liegt es bei dem Auftragnehmer, wie er den Bauablauf gestaltet. Kommt es hier zu erheblichen Verzögerungen, reicht schon ein einfaches Schreiben mit Fristsetzung aus, um dem Auftraggeber die Zurückweisung der ganzen Leistung zu ermöglichen. Das birgt erhebliche Risiken für den in Verzug geratenen Auftragnehmer. Erst nach Abnahme müssen die Mängel vom Auftraggeber genauer spezifiziert werden. Ist die Abnahme streitig, sollte sich der Auftraggeber aber auf die BGH-Rechtsprechung nicht verlassen und die Mängel genau spezifizieren, bevor er Schadenersatz verlangt.

Rechtsanwalt Joachim Garbe-Emden
SNP Schlawien Naab Partnerschaft, Berlin